

Stand: 27.06.2026 08:34:54

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/21511

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/20990)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/21511 vom 04.04.2018
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/21870 des OD vom 25.04.2018
3. Plenarprotokoll Nr. 132 vom 15.05.2018



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Tobias Reiß, Oliver Jörg, Ingrid Heckner, Gudrun Brendel-Fischer, Wolfgang Fackler, Bernd Kränzle, Volker Bauer, Robert Brannekämper, Alex Dorow, Max Gibis, Dr. Thomas Goppel, Christine Haderthauer, Florian Hölzl, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Helmut Radlmeier, Heinrich Rudrof, Berthold Rüth, Andreas Schalk, Manuel Westphal CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
(Drs. 17/20990)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 6 wird nach Nr. 5 folgende Nr. 6 eingefügt:
„6. In Art. 70 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bleibe-Leistungsbezüge“ die Wörter „nach Abs. 2 Satz 1 und 2“ eingefügt.“
2. Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 7 und 8.

Begründung:

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Art. 70 Besoldungsgesetz (BayBesG) können gewährt werden, um einem besonderen Interesse der Hochschule an der Gewinnung oder am Verbleiben eines Professors oder einer Professorin Rechnung zu tragen. Durch die Gewährung dieser Leistungsbezüge wird die erforderliche und hinreichende Attraktivität der Hochschullehrerstellen hergestellt, um qualifizierte Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen zu gewinnen oder zu halten. Bereits durch die geltenden Grundgehaltssätze ist jedoch eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt. Die Leistungsbezüge stellen insofern keine Gegenleistung zu den Tätigkeiten des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin an der Hochschule dar.

In Ermangelung einer derartigen Konnexität kann hinsichtlich der gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge ein schutzwürdiges Vertrauen der Hochschule auf einen längeren Verbleib des Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin entstehen, insbesondere, wenn die Hochschule außergewöhnliche Investitionen für den Hochschullehrer oder die Hochschullehrerein tätigt, etwa für bestimmte Forschungsvorhaben. Wird dieses Vertrauen durch ein vorzeitiges Verlassen der Hochschule erschüttert, ist eine Rückforderung der gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gerechtfertigt. Dies dient auch dem Schutz der Hochschule vor unlauterem Abwerbeverhalten anderer Hochschulen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) legt mit Urteil vom 18.08.2017 (Az. 3 BV 16.132) die im Zuge des Neuen Dienstrechts eingeführte Bestimmung zur Rückforderung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen, Art. 70 Abs. 3 Satz 2 BayBesG, dahingehend aus, dass eine Rückforderung nach dem Wortlaut nur für unbefristete Leistungsbezüge in Betracht komme. Da jedoch ein schutzwürdiges Vertrauen der Hochschule unabhängig von der Art der Gewährung der Leistungsbezüge (laufende monatliche Zahlungen unbefristet oder befristet, Einmalzahlung) entstehen kann, ist als Reaktion auf o. g. Entscheidung ein klarstellender Verweis auf die Vergabemöglichkeiten in Art. 70 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayBesG erforderlich. Mit der gesetzlichen Regelung des Art. 70 Abs. 3 Satz 2 wird den Hochschulen eine Rückforderung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen jeglicher Art ermöglicht.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen
Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/20990

zur Änderung personalaktenrechtlicher und
weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Wolfgang Fackler, Ingrid Heckner u.a. CSU

Drs. 17/21474

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung personalaktenrechtlicher und weite-
rer dienstrechtlicher Vorschriften
(Drs. 17/20990)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Oliver Jörg, Ingrid Heckner u.a. CSU

Drs. 17/21511

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung personalaktenrechtlicher und weite-
rer dienstrechtlicher Vorschriften
(Drs. 17/20990)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Petra Guttenberger, In- grid Heckner u.a. CSU

Drs. 17/21591

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung personalaktenrechtlicher und weite-
rer dienstrechtlicher Vorschriften
(Drs. 17/20990)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Än-
derungen durchgeführt werden:

1. § 2 (Änderung des Bayerischen Beamtenge-
setzes) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 4 werden folgende Nrn. 5 und 6
eingefügt:

„5. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt ge-
fasst:

„Art. 75

Bekleidung, äußeres Erschei-
nungsbild“.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Soweit es das Amt erfor-
dert, kann die oberste Dienstbe-
hörde nähere Bestimmungen über
das Tragen von Dienstkleidung
und das während des Dienstes zu
währende äußere Erscheinungs-
bild der Beamten und Beamtinnen
treffen. ²Dazu zählen auch Haar-
und Bartracht sowie sonstige
sichtbare und nicht sofort ablegba-
re Erscheinungsmerkmale.“

6. Dem Art. 89 wird folgender Abs. 5 an-
gefügt:

„(5) ¹Soweit die Zulassungs-,
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
dies vorsehen, kann Beamten und
Beamtinnen auf Widerruf im Vorberei-
tungsdienst aus den in Abs. 1 ge-
nannten Gründen eine Teilzeitbe-
schäftigung mit mindestens der Hälfte
der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt
werden, wenn dienstliche Belange
nicht entgegenstehen, die Struktur der
Ausbildung dies zulässt und den un-
verzichtbaren Erfordernissen der
Ausbildung Rechnung getragen wird.
²Die Abs. 2 und 3 gelten entspre-
chend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten
auch für die Beamten und Beamtin-
nen nach Art. 125.“

b) Die bisherigen Nrn. 5 bis 20 werden die
Nrn. 7 bis 22.

2. § 6 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes) wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 5 werden folgende Nrn. 6 und 7 eingefügt:
- „6. In Art. 70 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bleibe-Leistungsbezüge“ die Wörter „nach Abs. 2 Satz 1 und 2“ eingefügt.
7. Art. 94 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „⁴Art. 6 ist auf den Grenzbetrag, den Kindergrenzbetrag und den Anwärtergrenzbetrag entsprechend anzuwenden.““
- b) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden die Nrn. 8 und 9.

Berichtersteller: **Tobias Reiß**
 Mitberichtersteller: **Stefan Schuster**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen.
 Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
 Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/21474, Drs. 17/21511 und Drs. 17/21591 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21474, Drs. 17/21511 und Drs. 17/21591 in seiner 72. Sitzung am 17. April 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21474 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21511 und 17/21591 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

- Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21474, Drs. 17/21511 und Drs. 17/21591 in seiner 193. Sitzung am 19. April 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21474 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21511 und 17/21591 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21474, Drs. 17/21511 und Drs. 17/21591 in seiner 89. Sitzung am 25. April 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21474 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21511 und 17/21591 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
 Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Wolfgang Fackler
 Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 9** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher

Vorschriften (Drs. 17/20990)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Wolfgang Fackler, Ingrid

Heckner u. a. (CSU)

(Drs. 17/21474)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Oliver Jörg, Ingrid Heckner u.

a. (CSU)

(Drs. 17/21511)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Tobias Reiß, Petra Guttenberger, Ingrid

Heckner u. a. (CSU)

(Drs. 17/21591)

Auch zu diesem Gesetzentwurf wurde im Ältestenrat vereinbart, auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/20990, die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/21474, 17/21511 und 17/21591 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes auf Drucksache 17/21870 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt den Gesetzentwurf zur Annahme mit der Maßgabe von Änderungen im Bayerischen Beamten-gesetz und im Bayerischen Besoldungsgesetz, denen die oben genannten Änderungsanträge zu-

grunde liegen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/21870. Der endbera-
tende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt diesen Ände-
rungen ebenfalls zu. Auch bei diesem Gesetz ist aufgrund der im letzten Plenum
beschlossenen Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes in § 10 das Datum
der letzten Änderung anzupassen sowie die entsprechende Seite des Gesetz- und
Verordnungsblattes zu benennen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich jetzt
um sein Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, FREIE WÄH-
LER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos), Kollege Fel-
binger (fraktionslos) und Kollege Muthmann (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine
Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Dann ist das so be-
schlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Ge-
schäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, diese in einfa-
cher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf
seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, sich jetzt vom Platz zu erheben. – Das
sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN, Kollegin Claudia Stamm (fraktionslos), Kollege Felbinger (fraktionslos)
und Kollege Muthmann (fraktionslos). Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen.
Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist das Gesetz angenommen.
Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienst-
rechtlicher Vorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung haben
die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksä-
chen 17/21474, 17/21511 und 17/21591 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus
nimmt davon Kenntnis.

Ich teile Ihnen mit, dass der **Tagesordnungspunkt 10** im Einvernehmen der Fraktionen auf eine andere Sitzung verlegt wird. Das ist die Zweite Lesung zum Antrag der Staatsregierung auf Zustimmung zum Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e. V., Drucksache 17/20900.